

Evaluationsordnung für Lehre und Studium

der Fachhochschule Bielefeld vom 18. Dezember 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes – HFG) vom 31.10.2006 (GV.NRW. S. 474) hat die Fachhochschule Bielefeld die folgende Evaluationsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bestimmende Merkmale und Ziele
- § 3 Interne Evaluation
- § 4 Externe Evaluation
- § 5 Behandlung der Daten, Veröffentlichung
- § 6 Organisationsabläufe
- § 7 Verantwortlichkeit
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Evaluationsordnung gilt grundsätzlich für das gesamte Spektrum der Lehre und des Studiums sowie für die entsprechenden Rahmenbedingungen. Über die Fachbereiche hinaus erstreckt sie sich auch auf alle Einrichtungen und sonstigen organisatorischen Einheiten der Hochschule.

Die Regelungen zur Evaluation im Verbundstudium bleiben unberührt.

§ 2 Bestimmende Merkmale und Ziele

Die Fachhochschule Bielefeld begreift die Evaluation als ein Instrument der Selbststeuerung. Evaluation bedeutet für sie die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung von Daten zur Bewertung der Qualität von Studienangeboten und -bedingungen mittels quantitativer und qualitativer Methoden. Hierzu gehören vor allem Bewertungen der Studienangebote, der Lehre und der Infrastruktur sowie der Verwaltungs- und Beratungsleistungen der Hochschule durch Studierende, Absolventinnen und Absolventen, Hochschulangehörige und -mitglieder sowie durch externe Sachverständige.

Die Evaluation bildet eine Grundlage für strukturelle und inhaltliche Maßnahmen zur Reform der Hochschule sowie für die Akkreditierung von Studienangeboten. Weitere Ziele der Evaluation an der FH Bielefeld sind

- a) Herstellung einer Transparenz hinsichtlich der Qualität von Studium und Lehre einschließlich der Rahmenbedingungen,
- b) fachbereichsorientierte Rückmeldung,
- c) individuelle Rückkopplungen auf der Ebene der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- d) Erkennen von Problem- und Perspektivfeldern,

- e) Erstellen einer Arbeitsgrundlage zur Entwicklung und Implementierung qualitätssichernder und –fördernder Strategien und Maßnahmen, Schaffung und Stärkung kommunikativer Strukturen.

§ 3

Interne Evaluation

- (1) Die interne Evaluation der einzelnen Fachbereiche gliedert sich in drei wesentliche und regelmäßig durchzuführende Schritte:
1. Qualitative Vorstufe (Klärung von Lern-, Lehr- und Forschungszielen, Qualitätsindikatoren, Absolventenprofilen und Perspektivfeldern, Leitbildentwicklung bzw. –reflexion),
 2. Erhebung und Verarbeitung quantitativer Daten und qualitativer Daten,
 3. Nachbereitung (Datenanalyse, Selbstbericht und Ergebnisdiskurs, Festlegung notwendiger Verbesserungsmaßnahmen mit Abschlusstermin, Veröffentlichungen).
- (2) Die Evaluation wird hochschulweit mit einheitlichen Instrumenten und Verfahrensweisen durchgeführt; den Fachbereichen wird es anheim gestellt, diese Instrumentarien ihren spezifischen Fragestellungen entsprechend zu ergänzen.
- (3) Die Fachbereiche sind verpflichtet, sich regelmäßig und umfassend zu evaluieren. Die interne Evaluation wird mindestens alle zwei Jahre durchgeführt.
- (4) Eine umfassende Evaluation an der FH Bielefeld erstreckt sich auf folgende Befragungen:
1. Befragung der Erstsemester,
 2. Befragung mittlerer Semester,
 3. Studentische Veranstaltungsbewertungen,
 4. Absolventenbefragung unmittelbar nach dem Studium,
 5. Absolventenbefragung mind. 2 Jahre nach Studienabschluss,
 6. Untersuchung von Studienverläufen bzw. Befragung von Studienabbrechern (optional, die entsprechende Entscheidung trifft der Fachbereich),
 7. Befragung der Lehrenden (optional, die entsprechende Entscheidung trifft der Fachbereich),
 8. Fachspezifische Arbeitsmarktanalyse (optional, die entsprechende Entscheidung trifft der Fachbereich).
- (5) Die Auswertungen der internen Befragungen sind durch folgende quantitative Daten zu ergänzen:

Angaben zur personellen und sachlichen Ausstattung, zu den Studienanfängerinnen und Studienanfängern sowie Absolventinnen und Absolventen, zur Fachstudiendauer bis zum Studienabschluss, zum Studienerfolg, zum Studienabbruch bzw. Schwund und zur Erfüllung der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen Personals.

§ 4

Externe Evaluation

- (1) Die externe Evaluation ergänzt die interne Bestandsaufnahme durch eine Begutachtung aus der Perspektive Außenstehender. Der interne Evaluationsbericht des Fachbereiches bildet die Grundlage der externen Begutachtung, die von einer Gruppe von Gutachterinnen und Gutachtern durchgeführt wird, der neben ausgewiesenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern gleicher oder verwandter Fachdisziplinen anderer Bundesländer und evtl.

aus dem Ausland auch hochschulexterne Sachverständige angehören können. Der Fachbereich erhält die Möglichkeit, zu den Ergebnissen und Feststellungen der externen Bewertungskommission Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme bildet ihrerseits einen Bestandteil des Abschlußberichtes, in dem die Ergebnisse der externen Begutachtung und die ausgesprochenen Empfehlungen dokumentiert werden.

- (2) Eine externe Evaluation wird im Regelfall alle fünf bis sieben Jahre durchgeführt. Das Rektorat legt die zu evaluierenden Bereiche und den Zeitrahmen für die Durchführung der externen Evaluation fest.
- (3) Bei besonderen Anlässen (z. B. neue Studienangebote, neue Einrichtungen und grundlegende organisatorische Umstrukturierungen) können die Fachbereiche und das Rektorat zusätzliche Evaluationen vorsehen.
- (4) Die externe Evaluation wird vom Rektorat finanziell unterstützt.
- (5) Im Sinne des sparsamen Ressourceneinsatzes ist auf eine zweckmäßige Verknüpfung von externer Evaluation und Akkreditierung zu achten und die Zahl der erforderlichen externen Begutachtungen zu minimieren.

§ 5

Behandlung der Daten, Veröffentlichung

- (1) Die Ergebnisse der studentischen Veranstaltungsbewertung sollen den Lehrenden sowie den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der betreffenden Veranstaltung zeitnah als Basis für eine lehrveranstaltungsinterne Diskussion bekannt gemacht werden. Der Dekan bzw. die Dekanin erhält die Ergebnisse zur Kenntnis.
- (2) Sie werden außerdem ebenso wie die Ergebnisse der anderen Befragungen und der Daten nach § 3 Abs. 5 in nicht personenbezogener Form veröffentlicht.
Die Veröffentlichung erfolgt einerseits fachbereichsintern. Über die Form der Veröffentlichung im Fachbereich entscheidet der Fachbereichsrat. Andererseits werden die Ergebnisse in Form eines Berichtes zusammengestellt. Der Bericht enthält die in Satz 1 genannten Daten. Sofern zusätzliche Befragungen einbezogen werden, ist dies im Bericht darzustellen.
Er wird zusammen mit einer Stärken-Schwächen-Analyse und den Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre und des Studiums dem Rektorat, dem Hochschulrat (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 HG) und dem Senat (§ 22 Abs. 1 Nr. 4 HG) zur Stellungnahme vorgelegt. Der Bericht, die Stärken-Schwächen-Analyse und die Maßnahmen zur Verbesserung von Lehre und Studium können im Rahmen von externen Evaluationen und Akkreditierungen an Gutachter/innen weitergeleitet werden.
Die Ergebnisse der Befragungen und die Daten nach § 3 Abs. 5 werden der/ den Qualitätsmanagementgruppe/n des Fachbereichs für ihre Arbeit zur Verfügung gestellt.
Weitere Formen der Veröffentlichung bedürfen der Zustimmung des Fachbereichsrates.
- (3) Zur Durchführung der Evaluation können die erforderlichen Daten erhoben, gespeichert, verändert, übermittelt, gesperrt, gelöscht sowie genutzt werden. Ausgefüllte Fragebögen sind zu vernichten, sobald die erhobenen Daten gespeichert und verarbeitet wurden. Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn sie für die Durchführung des konkreten Lehr- und Evaluationszweckes nicht mehr benötigt werden.

§ 6 Organisationsabläufe

- (1) Die Hochschulleitung unterstützt die Fachbereiche bei ihren Evaluationsaktivitäten durch eine zentrale Qualitätsmanagementbeauftragte bzw. durch einen zentralen Qualitätsmanagementbeauftragten. Sie oder er hat neben der zentralen Implementierung, Unterstützung und Weiterentwicklung von Evaluationsaktivitäten auch die Aufgabe, mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anderer Hochschulen zusammenzuarbeiten. Des Weiteren entwickelt sie bzw. entwickelt er die Instrumente und Verfahrensweisen der internen Evaluation weiter, die den Fachbereichen zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Der/Die Qualitätsmanagementbeauftragte arbeitet im Rahmen der Aufgabe „Evaluation der Lehre und des Studiums“ dem Prorektor I zu.
- (3) Einzelheiten des Verfahrens werden in einer „Handreichung zur Evaluation an der FH Bielefeld“ festgelegt. Wenn in Einzelfällen von dem dort beschriebenen Verfahren abgewichen wird, ist vorab die Rechtmäßigkeit des Verfahrens durch den Dekan/ die Dekanin sicherzustellen und die Zustimmung des Rektorats einzuholen.

§ 7 Verantwortlichkeit

Das Rektorat schafft die notwendigen zentralen Rahmenbedingungen und ermöglicht die Umsetzung von Qualitätssicherungs- und Qualitätsverbesserungsmaßnahmen. Es überprüft die Umsetzung der Maßnahmen. Darüber hinaus liefert es mit dem Leitbild und den strategischen Zielen den inhaltlichen und perspektivischen Überbau.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Evaluationsordnung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Evaluationsordnung vom 12. September 2002 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Fachhochschule Bielefeld vom 19.10.2006.

Bielefeld, den 18. Dezember 2006

Die Rektorin der
Fachhochschule Bielefeld

Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff

Anlage (Inhalte der internen Evaluation)

Die folgenden Daten sollen im Rahmen der internen Evaluation der Lehre und des Studiums erfasst werden:

- demographische Daten,
- Studienvoraussetzungen,
- Studienmotivation,
- Studieneinstieg,
- Lehrangebot,
- Beratungs- und Serviceeinrichtungen,
- Attraktivität der Studienbedingungen, räumliche und technische Ausstattung
- Praktika/ Praxisbezug des Studiums/ Praxissemester,
- Auslandserfahrung,
- Angebote zum Berufsfeld- und Arbeitsmarktbezug,
- Beratung und Betreuung,
- Studienklima,
- Studienbedingungen,
- Internetseiten,
- berufliche Zukunft/ berufliche Situation,
- Inhalte,
- Didaktik,
- Methodik,
- Rahmenbedingungen der Lehrveranstaltung,
- Bewertung von im Studium erworbenen Qualifikationen,
- Stellensuche,
- Gründe für den Studienabbruch,
- organisatorische und inhaltliche Fachbereichsstrukturen,
- wirtschaftliche Bedarfslage,
- notwendige Studierendenqualifikationen/-profile.
- Studienaufbau und Modularisierung,
- Studierbarkeit des Studienangebots,
- Internationalität,
- Multimediale Anteile,
- Berücksichtigung von Gender-Aspekten.